

# Der Menzi-Muck-Rundholzfall – Der Film!

Dieser *low-budget*-Film<sup>1</sup> zeigt den Sachverhalt und die juristische Lösung des berühmten Menzi-Muck-Rundholzfall aus dem Jahre 2002. Es handelt sich schon wie bei der ersten, mehrtausendfach angesehenen Verfilmung des Mülleramazonen-Papageienentscheides<sup>2</sup> um ein *didaktisches Film-Experiment auf universitärer Stufe*. Ist es möglich, den Sachverhalt und die juristische Lösung eines Bundesgerichtsentscheides in weniger als vier Minuten anschaulich und ansprechend mit einem Film zu erklären? Konsequenter der aristotelischen Dramaturgie von Exposition, Komplikation, Höhepunkt und Auflösung folgend, betont der jetzt vorliegende Film den didaktischen Anspruch noch deutlicher mit einer *Visualisierung in der Visualisierung*. Der dargestellte Richter erklärt nicht nur sein Urteil, sondern visualisiert dieses der Anschaulichkeit wegen mit einem Entscheidungsbaum. Damit reiht sich dieser Film in die vielfältigen Beispiele der *Rechtsvisualisierung* oder – neuer und exakter – des *multisensory law* ein.<sup>3</sup> In Deutschland sind insbesondere die didaktisch wertvollen Filme von Tele-Jura [www.telejura.de](http://www.telejura.de) sowie der Anwaltskanzlei Dr. Bahr [www.law-vodcast.de/](http://www.law-vodcast.de/) bekannt. Tele-Jura hat Entscheide des deutschen BGH als Doku-Drama zu Lernzwecken verfilmt und hat sogar die *Telejureka* erfunden. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung damit ist noch vergleichsweise jung.<sup>4</sup> Die Bemühungen, das Recht *an-schaulich* zu machen, gehen aber viel weiter zurück. Sie sind insbesondere schon in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels unschwer zu erkennen.<sup>5</sup>

<http://www.youtube.com/watch?v=Kl7zeuayum4>

Beim Menz-Muck-Rundholzfall geht es um die Haftung für Schäden, die die unentgeltlich helfende Person erleidet. Im Rahmen eines Besuchs hilft ein benachbarter Landwirt einem anderen Landwirt, ein grosses Rundholz in einer Grube am Menz-Muck-Bagger für einen Transport zu befestigen. Er fällt dabei ohne Fremdverschulden von der Leiter und verletzt sich schwer. Handelt es sich um einen unentgeltlichen Auftrag, eine Gefälligkeit oder um Geschäftsführung ohne Auftrag? Die Abgrenzung ist relevant, weil nur die Geschäftsführung ohne Auftrag dem Geschäftsführer verschuldensfrei Schadenersatz gewährt. Das Bundesgericht grenzt die Anspruchsgrundlagen sauber ab, wendet aber bezüglich des Schadenersatzanspruchs der helfenden Person auch beim unentgeltlichen Auftrag und der erbetenen Gefälligkeit Art. 422 Abs. 1 OR analog an, weil die identische Interessenlage dies erfordert.<sup>6</sup>

Zürich, 11. März 2013

Rechtsanwalt PD Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

<sup>1</sup> Die Kosten des Films beliefen sich auf Fr. 14.90 für das Playmobil-Kalbsset, wenn man die Ausgaben für zwei Abendessen nicht hinzuzählt. Die restlichen Requisiten entstammen dem Spielzeugfundus der am Film beteiligten Juristen.

<sup>2</sup> Vgl. Internet: <http://www.youtube.com/watch?v=Ygln4l8k2BE> (11. März 2013).

<sup>3</sup> Vgl. dazu Colette R. Brunshawig, *Rechtsvisualisierung – Skizze eines nahezu unbekanntes Feldes*, MMR 2009, IX: „Auf Grund des Gesagten dürfte deutlich geworden sein, dass sich der Begriff „Rechtsvisualisierung“ als zu eng erweist, weil er weder dem audiovisuellen noch dem multisensorischen Recht gerecht wird. Ich muss dies feststellen, obwohl ich den Begriff im Jahre 2005 selber prägte (...) und er inzwischen im deutschsprachigen wissenschaftlichen Kontext rezipiert wurde (...)“

<sup>4</sup> Die Universität Zürich führt eine Abteilung, die sich ausschliesslich der Rechtsvisualisierung widmet, vgl. die Internetseite der Abteilung: <http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv.html> und die Publikationen von Colette R. Brunshawig: <http://www.rwi.uzh.ch/oe/zrf/abtrv/brunshawig/publications.html> (11. März 2013).

<sup>5</sup> Vgl. Colette R. Brunshawig, *Visualisierung von Rechtsnormen*, Diss. Zürich 2001 = Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, Band 45, 192-197; vgl. Klaus F. Röhl/Stefan Ulbrich, *Recht anschaulich – Visualisierung in der Juristenausbildung*, Köln 2007, 109, 117 f.; vgl. auch Franziska Prinz, *Der Bildgebrauch in gedruckten Rechtsbüchern des 15. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts*, Diss. Bochum 2005 = Gesellschaft und Recht, Band 5, Hamburg 2006, 122 ff.

<sup>6</sup> Vgl. BGE 129 III 181 ff.: [http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE\\_129\\_III\\_181](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=BGE_129_III_181) und die nicht publizierte Version: [http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.10.2002\\_4C.56/2002](http://jumpcgi.bger.ch/cgi-bin/JumpCGI?id=21.10.2002_4C.56/2002); vgl. auch den ähnlichen BGE 61 II 95 ff. <http://www.servat.unibe.ch/dfr/pdf/c2061095.pdf> (alle 11. März 2013).